

den daselbst verordneten Juden Eltisten anzubringen, wann ihm selbige kein ausrichtung thäten, also dann vor dem Hauptmann und Schlossbeamten den Juden zu conveniren beschieden und alleda, was Recht ist, nach Befund soll verordnet werden — und sonderlich

IX. Sollen die zu Lieben wohnenden Juden, so oft sie ihre Eltisten wählen jederzeit meinen Beamten dazu berufen und soll dabei sein gegenwärtig, ihre gethane Wahl nach Befinden zu confirmieren.

X. Zum zehenden Punkt und Schluss soll es mit offtbeden jetzigen und künftigen Juden zu Lieben in allem und jedem was in obspecificierten Punkten per expressum nicht vermeldet, davon I. Röm. Kays. Maj. alle in dero Erbkönigreich Böheimb wohnenden Juden allergnädigste Privilegien-genuss zur schuldiggehorsamsten Folge gehalten werden, um dessenwillen wir auch gedachte von jetzt bis in Ewigkeiten in unverrückter Krafthabung auch viel vermelten jetzigen und nachkommenden Juden zu Lieben ewigen Vorweis und Geniessung haben, ich die Privilegien und Freiheiten eigenhändig unterschrieben und mit meinem gräfl. Petschaft wissentlich hier unten anhängigt drucken lassen.

So geschehen und geben in der königl. kleinen Stadt Prag, 25. Monathstag Septembris Im Jahre 1656.

Zur Geschichte der jüdischen Buchdruckerei in Dyhernfurth und des jüdischen Buchhandels.

Von

Dr. J. Landsberger.

I. Der Kampf des Buchdruckers Berel Nathan gegen die jüdischen Buchhändler.

Bekanntlich ist die jüdische Buchdruckerei zu Dyhernfurth, welche zuerst von R. Sabbatai Bassista¹⁾, und später von dessen Sohne Joseph Sabbatai geleitet wurde, im Jahre 1717 in den Besitz oder richtiger in den Betrieb²⁾ des Issachar

¹⁾ Vgl. über ihn die nicht uninteressante Schrift Ludw. Oelsners: Sabbatai Bassista und sein Process. Leipzig 1858.

²⁾ Vgl. S. 121, Anm. 2.

Bär b. Nathan Kohen aus Krotoschin, Schwiegersohn des Joseph Sabbatai, übergegangen¹⁾).

Bald glaubte sich der neue Inhaber, kurz Berel Nathan genannt, in seinem Gewerbe dadurch auf das Schwerste geschädigt, dass die „Buchführer“, wie die Buchhändler in den mir vorliegenden Schriftstücken, dem überwiegenden Sprachgebrauch der Zeit gemäss, meist genannt werden, aus der Fremde auch solche Bücher nach Schlesien brachten, welche in seiner Officin gedruckt wurden. Er wandte sich daher wiederholt an den Baron von Glaubitz, Besitzer der Herrschaft Dyhernfurth, mit der dringenden Bitte, seitens des Kgl. Schlesischen Ober-Amtes ein scharfes Verbot gegen eine derartige, nach verschiedenen Richtungen hin überaus schädliche Einfuhr auswärts gedruckter Bücher zu erwirken. Er wies nämlich darauf hin, dass die Druckerei, welche von ihm übrigens wiederholt als das Eigenthum des Barons bezeichnet wird²⁾, ihrem vollständigen Ruine entgegengehe, nicht minder erleide die kaiserliche Papiermühle zu Steinau, von der er seinen ganzen Bedarf an Druckpapier beziehe, erheblichen Abbruch; schwerer Schaden erwachse auch vielen armen christlichen Einwohnern in Dyhernfurth, welche bisher ihren Unterhalt bei ihm ge-

1) M. Steinschneider u. Dav. Cassel in: Ersch u. Grubers Allgem. Encyklop., Sect. II, Bd. 28, p. 87.

2) Diese Angabe ist wohl dahin zu verstehen, dass der Betrieb der Druckerei nur vermöge der den Freiherren von Dyhern auf Dyhernfurt ertheilten kaiserlichen Concession möglich war, welche sie nach G. Stenzel: Monatschrift von und für Schlesien, 1829, Bd. II. S. 486, seit 1667 besaßen. Es bestand demnach eine Art Pachtverhältniss zwischen der Dyhernfurther Herrschaft und den jedesmaligen Druckunternehmern. Es wird dies auch ausdrücklich bezeugt durch das Kgl. Privileg v. 1. Aug. 1744. wo von dem „Pächter oder Inhaber der Buchdruckerei“ die Rede ist (vgl. Beil. II.), sowie durch die 1805 seitens des Joseph Mich. May, damaligen Mitinhabers der Dyh. Officin, abgegebene Erklärung, „dass die Dyhernfurther Druckerei den Gebr. Maiblos in Erbpacht überlassen sei und das Dominium Dyhernfurth der eigentliche Eigenthümer derselben ist“... (Br. Stadt-A., Magistr. Act. 9, 309.)

Die richtige Auffassung des Sachverhalts findet sich gelegentlich bereits in mehreren Schriften M. Brannns, z. B. Schles. Landrabb. p. 5; nichts destoweniger hielt es der Verfasser der vorliegenden Abhandl. für wünschenswerth, sowohl des besseren Verständnisses wegen als auch um der unrichtigen Beurtheilung der Sachlage, der man sonst zuweilen begegnet, für die Folge möglichst vorzubeugen, diesen Punkt direct zu berühren.

Die sämmtlichen Druck-Apparate dagegen waren ohne Zweifel Eigenthum des Berel Nathan, da er die-elben ja seinem Schwiegervater abgekauft hatte, vgl. Ludw. Oelsner: Sabbatai Bassista, S. 39.

funden, und für die er keine Beschäftigung mehr habe. Ueberdies liege noch die Gefahr vor, dass Schriften ohne alle Censur eingeführt würden.

Dank diesen Vorstellungen und der Intervention des Barons von Glaubitz¹⁾ gelang es ihm in der That, eine seinen Wünschen völlig entsprechende Verordnung seitens des Kgl. Oberamtes zu erwirken²⁾.

Die Ausführung dieses wohlgemeinten Decrets seitens der untergeordneten Behörden mag nun keine besonders strenge gewesen sein. Wenigstens führte Berel Nathan in einem undatirten, aber am 16. Januar 1730 überreichten Gesuche bei dem Baron von Glaubitz wiederum lebhaftes Beschwerde über die Buchhändler, welche, seiner Behauptung nach, sich an das oberamtliche Verbot gar nicht kehrten, ja sogar die Einfuhr der nicht erlaubten Bücher schwunghafter als je betrieben. Den etwaigen Bedenken, welche gegen die Einschränkung der Einfuhr insofern geltend gemacht werden konnten, als hierdurch die kaiserlichen Zolleinnahmen eine Beeinträchtigung erlitten, suchte er mit dem Hinweise darauf zu begegnen, dass der entstehende Ausfall durch die Ausfuhr seiner Bücher nach Polen und anderen fremden Ländern mehr als gedeckt würde. Er bittet daher schliesslich um Confiscation der von den Buchhändlern widergesetzlich eingeführten Schriften.

Auch dieser Nothschrei verhallte nicht ungehört. Nachdem von Glaubitz die Eingabe mit einer seinerseits beigefügten Befürwortung derselben dem Oberamt am 1. Februar 1730 übermittelt hatte, erliess Letzteres bereits am 6. Februar eine gleichlautende Verfügung an den Magistrat zu Breslau³⁾ und an das Kgl. Amt des Fürstenthums Glogau, worin ihnen die strengste Durchführung der gedachten oberamtlichen Verordnung

¹⁾ Von einer derartigen Intervention ist im Expeditbuch des Kgl. Oberamts v. Jahre 1728 sub Lit. J. (Bresl. Staats-Arch.) die Rede.

²⁾ Diese Darstellung der von B. Nathan gegen die Buchhändler unternommenen Schritte, sowie des erreichten Erfolges giebt er selbst in der Einleitung zu seinem dem Baron von Glaubitz am 16. Jan. 1730 überreichten Gesuche, vgl. Beilage I.

Es sei hier bemerkt, dass überall, wo im Folgenden bis zum Jahre 1732 keine specielle Quellenangabe gemacht ist, die Darstellung auf den Acten des Kgl. Staats-Arch. zu Breslau: Ft. Glogau V 5c beruht.

³⁾ Bresl. Staats-Arch.: Ft. Bresl. V 12m.

Auf diese, sowie einige andere Acten hat mich Herr Dr. Louis Neustadt in Breslau aufmerksam gemacht, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche.

ernstlich zur Pflicht gemacht wird. Zn diesem Zwecke sollten sie von den Buchhändlern eine „Specification der vorrätigen Exemplare . . . abfordern“ und ihnen eröffnen, dass falls bei einer unerwartet vorzunehmenden „Visitirung“ dergleichen verbotene „Exemplaria“ noch vorgefunden werden sollten, diese „contrabandiret“ und ausserdem sie jedes Mal mit 100 Dukaten bestraft werden würden.

In welcher Weise sich Breslau in Folge dieser Anweisung verhielt, ist mir bisher nicht bekannt geworden¹⁾. Dagegen erfahren wir, dass das Kgl. Amt des Fürstenthums Glogau in einem vom 15. Februar 1730 datirten und dem Glogauer „Juden-Schammes“ am 1. März zugestellten Decret mit Berufung auf den obigen Erlass des Oberamts die „Aeltesten und Beisitzer“ der jüdischen Gemeinde zu Glogau aufforderte, „eine zuverlässige Specification der vorrätigen Exemplarien“ einzuschicken.

Als nun im Juni 1730 zwei auf der Durchreise begriffene jüdische Buchhändler in Glogau eintrafen, wurden die Bücher des einen derselben, Namens Mendel Borach aus Reusch-Lemberg in Klein-Polen*), bis auf Weiteres mit Beschlag belegt; der andere, nach den Angaben seines Reisegefährten ein Jude aus Frankfurt an der Oder, Namens Marcus Joseph, war, als die Beamten des Glogauischen Amts erschienen, mit seinen Schriften, welche in „Talmuten“ bestehen sollten, bereits nach Breslau abgereist²⁾.

Da die endgiltige Entscheidung in dieser Sache von dem Oberamt zu Breslau abhing, wandte sich Mendel Borach an dasselbe in einem am 11. August 1730 überreichten Gesuche mit der dringenden Bitte, die Rückgabe der ihm beschlagnahmten Bücher bewirken zu wollen: Seine Absicht sei nur gewesen, diese von ihm in Berlin angekauften Werke zum Verkauf nach seiner Heimat Reusch-Lemberg zu bringen. Aus diesem Grunde habe er die Bücher versiegeln lassen und den Zollbehörden als ein durch Schlesien passirendes Gut angemeldet, sich hier auch keines Bücherverkaufes schuldig gemacht. Uebrigens seien die in Rede stehenden Schriften

¹⁾ Vgl. jedoch weiter unten S. 126 u. 128.

²⁾ *Ich halte ihn für identisch mit dem Vf. des 1730 in Wandsbeck gedruckten ם' ורע ברוך. Vgl. Steinschneider, C. B. No. 6346.*

Br.

²⁾ Laut Bericht des Joh. Baltzer Ziegel „Hofrichter Glogauischen Kreises“ an das Kgl. Amt zu Glogau, überreicht am 25. Juni 1730.

solche, welche von dem Dyhernfurther jüdischen Buchdrucker gar nicht aufgelegt würden.

Hierauf erliess das Oberamt unter dem 14. August 1730 eine Verfügung an das Glogauische Amt, welchem dieselbe jedoch erst am 11. September zugestellt ward, dem Mendel Borach die confiscirten Bücher herauszugeben, falls der von ihm dargelegte Sachverhalt der Wahrheit entspreche, und insbesondere „diese Bücher nicht etwa vor die hiesige Breslauische jüdische Buchführer Sabothey und Sabattke“ bestimmt seien.

Seine Angaben werden wohl sämmtlich als vollständig wahrheitsgemäss befunden worden sein; denn am 15. September wurde ihm seitens des Glogauer Amtes das oberamtliche Rescript, „die ihm dahier verarrestirte jüdische Bücher abfolgen zu lassen, zur Nachricht bedeutet.“

Bereits am 8. Juni des folgenden Jahres wurde seitens desselben Glogauer Amtes einem Juden, Namens Israel Benjamin, welcher seiner Angabe nach zu Breslau vor dem Oderthor wohnhaft war, ein hebräisches Werk, von dem er 150 Exemplare mit sich führte, um sie in Glogau zu verkaufen, abgenommen und vorläufig bis zur Entscheidung des Kgl. Oberamts in Breslau zurückbehalten. Um so mehr glaubte sich das Glogauer Amt, wie es in dem Berichte an das Oberamt vom 9. Juni 1731 heisst, zu einem derartigen Vorgehen verpflichtet, als das Werk, 1730 zu Wilmersdorf, also auswärts, gedruckt, für den Verkauf im Inland bestimmt sei. Es erscheine daher um so gebotener, dasselbe nicht nur mit Rücksicht auf den oberamtlichen Erlass vom 6. Februar 1730, sondern auch daraufhin einer gründlichen Prüfung unterziehen zu lassen, „ob solche (scil Exemplaria) etwan wider die katholische Religion mit Lästereien angefüllt sein dürften.“

Zu diesem Zwecke wurde dem Referate ein Exemplar der gedachten Schrift beigelegt, von welcher mit Berufung auf das seitens des Glogauer Schammes Caro*) abgegebene Gutachten gesagt wird: „Dieses Buch ist eine Erklärung auf unterschiedliche Gespräche aus dem Talmud. Der Autor ist Namens Israel Benjamin, ein Rabbiner aus Polen, und ist gedrucket worden in Wilhermersdorf. . . im Jahr 1730“ 1).

*) Das ist ohne Zweifel Isaak Selig b. Arjeh Jeh. Loeb Caro aus Glogau, der wie aus seiner Approbation zu שולח ארין, d. d. 2. Elul [= 3. Septbr.] 1731, hervorgeht, sich damals in Breslau aufhielt.

Br.

1) ורע ישראל, verzeichnet bei Steinschneider: Catal. Bodlej. No. 5452.

Das Oberamt liess in der That, wie dasselbe dem Glogauer Amt in einem Schreiben vom 9. Juli 1731 mittheilte, „durch der hiesigen Universität Professorem sacrae linguae Patrem Antonium Habel Soc. Jesu gebührend revidiren.“ Das Ergebniss der Untersuchung bestand darin, wie es dort weiter heisst, dass die in Rede stehende Schrift nicht die geringste Schmähung weder der katholischen, noch der christlichen Religion überhaupt enthalte. Das Buch sei daher dem Eigenthümer zurückzugeben, wie dies seitens des Oberamts mit dem ihm eingesandten Exemplar bereits geschehen sei.

Hierauf wurden ihm endlich, nachdem er noch am 19. Juli 1731 ein entsprechendes Gesuch, worin er sich als „Israel Benjamin, jüdischer Schulmeister von Breslau,“ unterzeichnete, dem Glogauer Amt überreicht hatte, die beschlagnahmten Exemplare wieder ausgefolgt.

Trotz aller behördlichen Massnahmen hörten jedoch die Klagen Berel Nathans nicht auf; wenigstens scheint das Verhalten des Breslauer Magistrats seinen Beifall nicht gefunden zu haben. In einem am 23. Juli 1732 dem Oberamt präsentirten Gesuche¹⁾ bittet er nämlich um Verordnung an die gedachte Stadtbehörde, dass diese ihm erforderlichen Falls wider die Einschleppung verbotener jüdischer Bücher aus dem Auslande Hilfe leiste und die Breslauer jüdischen Buchhändler zur Consignation ihrer Bücher anhalte. Zugleich benutzt er die Gelegenheit, um für seine Person die Befreiung von den sonst üblichen Abgaben und Gebühren zu erbitten, mit Rücksicht auf den Umstand, dass er „hier bei der Stadt kein negotium treibe, weder auch ein domicilium fixum habe²⁾, sondern allein einen Consumenten abgebe.“

Das Oberamt unterliess es nicht, in dieser Angelegenheit wiederum unter dem 11. August 1732 ein Rescript an den Breslauer Magistrat zu richten³⁾.

Mag nun in den Eingaben des Berel Nathan manche Uebertreibung mit untergelaufen sein; im Grossen und Ganzen wird wohl die Darstellung seiner durch die Einschleppung

¹⁾ Bresl. Staats-A.: Ft. Bresl. V 12m.

²⁾ In der That hielt er sich, wohl mit Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse seines Geschäfts, bald zu Dyhernfurth, bald zu Breslau auf, wie auch aus der Consignation der Bresl. Juden v. J. 1744 hervorgeht. Vgl. S. 126, Note 5.

³⁾ Dasselbe findet sich mit kurzer Inhaltsangabe verzeichnet im Oberamts-Expeditb. v. J. 1732 (Br. Staats-Arch.). Das Schreiben selbst scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

fremder Schriften bewirkten Nothlage der Wahrheit entsprochen haben. Und hierin liegt ohne Zweifel die Erklärung für die Thatsache, dass er, wie es bei Ersch und Gruber a. a. O. p. 88 heisst, keine besondere Thätigkeit in seinem Berufe entwickelte.

Für die nächstfolgenden Jahre liegt zwar ein ausdrückliches Zeugniß bezüglich der Fortdauer des Kampfes der Dyhernfurthener Druckerei mit den Buchhändlern nicht vor; wahrscheinlich jedoch nur deshalb, weil die betreffenden Acten gar nicht in das Bresl. Staats-Arch. gelangt, sondern vorher schon vernichtet worden sind.

Anderweitig hören wir jedoch noch, dass im Jahre 1739 zwischen „Elias Sabatky 1)“ und dem „Isachar Berl Nathan, jüdischen Buchdrucker in Dyhernfurth“ ein Process schwebte, welcher von Letzterem gegen Sabatky vor dem Rath zu Breslau angestrengt worden war 2).

Wir werden nun kaum in der Annahme fehlgehen, dass auch dieser gerichtliche Streit im engen Zusammenhange mit dem von Berel Nathan gegen die „Buchführer“ geführten Kampfe steht.

Vielleicht in Rücksicht auf die häufigen Klagen des Dyhernfurthener Druckers veranlasste das Kgl. Oberamt in demselben Jahre einen Bericht über die Anzahl der in seiner Officin beschäftigten Personen 3).

Die bisherige Bestimmung bezüglich der Einschleppung fremder jüdischer Bücher ward auch in dem seitens König Friedrichs II. am 1. August 1744 der Dyhernfurthener Druckerei erteilten Privileg bestätigt 4).

Um diese Zeit weilte Berel Nathan, wie fast mit Gewissheit behauptet werden kann, noch unter den Lebenden; sicher war dies im Juni 1744 der Fall 5). Im Jahre 1747 war er

1) Jüd. Buchhändler in Breslau: vgl. oben S. 124 und namentlich Cap. 4.

2) F. 52a des Signatur-Buchs im Bresl. Stadt-Arch.

3) Der Bericht selbst scheint nicht mehr vorhanden zu sein; ich habe bis jetzt wenigstens nur obige kurze Inhaltsangabe des Referats, enthalten in dem Oberamts-Expeditb. v. J. 1737—40 (Br. Staats-Arch. AA III 16t) ermitteln können.

4) Vgl. 3. Capitel.

5) In der Consignation der Breslauer Judenschaft vom Juni 1744 wird nämlich auch B. Nathan mit folgenden Worten aufgeführt: „Berel Nathan von Dyhernfurth, ein Buchdrucker, hat zu Dyhernfurth eine Buchdruckerei, will kein Vermögen angeben“ (Bresl. Stadt-Arch.: Mag.-Acten 16, 5 vol. II f. 19a). Die positive Angabe Oelsners in: Sabb.

jedoch zweifellos bereits aus dem Leben geschieden¹⁾, wahrscheinlich indess schon 1745, wie aus der im Folgendem erwähnten Kammer-Verordnung v. 28 Juli des gedachten Jahres hervorzugehen scheint. . . Behufs wirksamerer Durchführung der der Dyhernfurth'schen Officin ertheilten Privilegien stellte die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer im Jahre 1745 den verschiedenen ihr untergeordneten, in dieser Angelegenheit in Betracht kommenden Behörden eine Specification²⁾ der in Dyhernfurth gedruckten Bücher zu, mit der Weisung, scharf darauf zu achten, dass, die Messzeiten allein ausgenommen, kein unbefugter Verkauf der in dem Verzeichnisse aufgeführten Schriften stattfinde, und sie daher, wenn nöthig, „den deshalb von Esther Berel anzusetzenden Factor die fremden Bücher revidiren lassen müssen“³⁾. Unter demselben Datum ward auch dem Breslauer Landrabbiner Gumpertz⁴⁾ der Befehl ertheilt, die obige, zu Gunsten der Dyhernfurth'schen Druckerei erlassene Verordnung den in Stadt und Departement Breslau sich aufhaltenden Juden bekannt zu machen. Einem Jeden sollte es freistehen, von der auch bei ihm befindlichen Specification Einsicht zu nehmen⁵⁾.

Zur Erreichung desselben Zweckes wurde der Esther Berel nicht minder polizeiliche Hilfe zugestanden⁶⁾, nachdem sie darauf hingewiesen hatte, dass dem Kammer-Fiscal anderer dringender Amtsgeschäfte wegen ein sofortiges Einschreiten zu ihren Gunsten nicht immer möglich sei⁷⁾.

Auf Grund der an die Polizei-Organe erlassenen Instruction wurde von diesen Ende December 1747 einem „jüdischen Schulhalter, Namens Lebel, welcher an einen polnischen Juden sechs Bücher verkauft, . . . die Bücher weggenommen.“ Dieser

Bass. S. 39, B. Nathan sei 1729 gestorben, ist demnach ganz irrig. *[Es bedarf gar keiner Combination. Nach der Inschrift seines Grabsteins in Dyhernfurth, den ich copirt habe und zu veröffentlichen mir vorbehalte, starb er am 27. Schebat 505 = 30. Januar 1745. Br.]*

1) Vom Jahre 1747 ab sind sämmtliche, die Dyhernf. Druckerei betreffende Schriftstücke von Esther Berel, Ehefrau des B. Nathan, unterzeichnet. Auch sonst wird des Letztern nirgends mehr gedacht.

2) Eine Abschrift hiervon in den Acten des Br. Stadt-A.: 9, 309, f. 15a.

3) Rescript v. 28. Juli 1745 ib. f. 18.

4) Vgl. über ihn M. Brann: Gesch. des Landrabbinats in Schlesien. Bresl. 1887 S. 23 ff.

5) F. 18—19 der erw. Acten.

6) Rescript der Br. Kammer v. 29. Sept. 1747 an den Br. Magistrat auf Grund des von diesem unterm 19. Sept. 1747 erstatteten Gutachtens. ib. f. 14.

7) Eingabe der Esther B. v. 13. Juni 1747. ib. f. 6.

berief sich auf den „Juden Esaias Löbel*)“, von welchem er die ihm beschlagnahmten Schriften erworben habe. Da nun Letzterer kein Einheimischer war, dessen Ankunft in Breslau auch erst im Laufe einiger Tage erwartet wurde, und man die Befürchtung hegte, der „Schulhalter“ könnte vor der gerichtlichen Erledigung der Sache aus der Stadt entweichen, veranlasste ihn die Polizei, einen Bürgen für sein Verbleiben am Orte zu stellen¹⁾. Binnen Kurzem traf in der That „der Jude Löbel von Jereslau“ in Breslau ein; er sollte nun „wegen eingeführter Bücher verhaftet werden, entging jedoch dem ihm drohenden Arreste dadurch, dass der Schammes Samson Borach die Bürgschaft übernahm, auf Erfordern für das Erscheinen des Löbel vor dem Magistrat Sorge zu tragen²⁾. Weiteres hören wir nicht in dieser Angelegenheit.

2. Die Streitigkeiten der Buchdrucker-Familie May mit der Grass-Barth'schen Officin zu Breslau³⁾.

Die Zeit der Uebernahme der Dyhernfurther Druckerei seitens der Familie May oder genauer des Michel Loebel May erfolgte, wie auf Grund der im Kgl. Staats-Archiv zu Breslau befindlichen Acten⁴⁾ mit Sicherheit festgestellt werden kann, zu Ende des Jahres 1774 bzw. zu Anfang 1775⁵⁾. Vorher schon hatte derselbe enge Beziehungen zu der Dyhernfurther Druckerei, indem er als Factor derselben einem Buchladen zu Breslau vorstand⁶⁾. Der Inhaber der Dyhernfurther Officin

*) *Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der „Jude Esaias Löbel“ kein Anderer als der berühmte R. Jesaias Löb Berliner, der nachmalige Landrabbiner, gewesen ist. (S. meine Gesch. d. Landrabb. in Schlesien, S. 47 ff.) Wir erfahren hierdurch, dass er bereits 1747, also etwa in seinem 23. Lebensjahre, zeitweise in Breslau verkehrt hat.*

Br.

¹⁾ Polizei-Bericht an den Br. Magistrat v. 28. Dec. 1747, ib. f. 17.

²⁾ Raths-Signatur v. 2. Jan. 1748, cf. Sign. B. im Br. Stadt-A. f. 217b. Ueber die Schammesse zu Breslau, vgl. M. Brann: Schles. Landrabb. S. 9.

³⁾ Die Darstellung dieses Capitels beruht, soweit nicht eine andere Quelle genannt ist, auf den im Bresl. Stadt-Archiv befindlichen Magistrats-Acten 9, 309. Kurz berührt sind die Zwistigkeiten von Brann in dem von ihm herausg. Jahrbuch f. 1892, S. 76.

⁴⁾ PA. II 47a.

⁵⁾ Der hierüber seitens des „Michael Loebel“ mit der Dyhernf. Grundherrschaft geschlossene Contract datirt v. 22. Dec. 1774 resp. 16. Jan. 1775, die Bestätigung des-ebenen durch die Regierung erfolgte unterm 2. Juli 1781. Br. Staats-A. I. c.

⁶⁾ In einem Bresl. Polizei-Bericht v. 4. Juli 1774 wird unter Andern erwähnt: „Michel Loebel, tolerirter Factor der Dyhernfurther Buch-

war damals, und zwar mindestens seit dem Jahre 1771 ¹⁾, Salomon David junior. Michel Loebel scheint erst später auch den Behörden gegenüber den Zunamen May geführt zu haben ²⁾.

Nun geschah es, dass im Jahre 1794 die Grass'sche Buchdruckerei zu Breslau, um eine „jüdische Monatsschrift“ ³⁾ zu drucken, einen jüdischen Setzer annahm und sich jüdische Lettern anschaffte.

Auf die hiergegen von dem Besitzer der Dyhernfurther Druckerei erhobene Beschwerde wies die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer unter dem 30. Mai 1794 mit Rücksicht auf die beiden zu Gunsten der letztgenannten Officin erlassenen Kgl. Privilegien vom 1. August 1744 ⁴⁾ und 24. Jan. 1773 ⁵⁾

druckerei, hat seinen Buchladen bei der Graupen-Gasse“. Bresl. Stadt-Arch.: Magistrats-Acten 16, 5 vol. IV., f. 2b. [*In dieser Eigenschaft lebte er, wie ich anderweitig nachweisen werde, bereits Ende 1771 in Breslau. Vgl. vorläufig Steinschneider, H. B., XV, 64. Br.*] Er selbst gedenkt dieser seiner früheren Thätigkeit gelegentlich einer Beschwerde über das Kgl. Juden-Amt v. 21. Nov. 1782, welches ihn „noch immer als blossen Factor der Dyhernfurther Druckerei betrachtet“. Br. Staats-A. I. c.

¹⁾ Es geht dies aus einem v. 3. Sept. 1773 datirten Schriftstücke (ib.) hervor, in welchem dem Sal. David eine gewisse Handlungsweise, welche er sich „schon seit zwei Jahren als Entrepreneur der Dyhernfurther Druckerei zu Schulden kommen lasse, zum Vorwurf gemacht wird“. Vgl. Cap. 4. Das J. 1771 bereits bei Brann: Schles. Landrabb. S. 5., jedoch ohne weitere Begründung. [*Meine Quelle sind die Titelblätter der in Dyhernf. gedruckten Bücher. Auf diesen nennt er sich Salomon מלך = Königsberg. Vgl. mein Jahrbuch für 1892, S. 76, Anm. 1. Br.*]

²⁾ In unseren Quellen erscheint der Namen May zum ersten Male im J. 1791 (Juni 28), Br. Staats-A. I. c. und seitdem ausnahmslos in allen von dem Inhaber der Dyhernf. Druckerei eigenhändig oder direct auf seine Veranlassung unterzeichneten Schriftstücken, während er früher einfach Michel Loebel genannt wird und auch seine eigenhändige Unterschrift so lautet. Vgl. z. B. Note 1 u. 2.

Der Zunamen May dürfte demnach erst in Folge der Kgl. Verordnung v. 21. Mai 1790, § 11, wonach jeder Breslauer Jude sich einen Familiennamen beilegen sollte (Rönne u. Simon: Die früh. u. gegenw. Verhältn. der Juden in den sämmtl. Landesth. des Preuss. Staates, Bresl. 1843, S. 228), angenommen worden sein.

Sonst hören wir auch anderweitig von jüd. Buchdruckern, welche den Zunamen May führten, so von einem in Metz 1764—1770 seine Kunst ausübenden Moses May. Vgl. M. Steinschneider u. D. Cassel bei Ersch und Gruber I. c. p. 91.

³⁾ Es ist der bekannte Meassef. (Steinschneider: Catal. Bodlej. No. 3713b), das Organ der damaligen Aufgeklärten, gemeint.

⁴⁾ Vgl. Beilage II.

⁵⁾ Vgl. Cap. 4.

den Breslauer Magistrat an, „der Grasseschen Officin . . . den Druck jüdischer Bücher zu untersagen, auch den Inhaber der Dyhernfurther jüdischen Buchdruckerei Michel Loebel May bei seinem Privilegio zu schützen.“

Gegen diesen Bescheid machte die Grass'sche Druckerei in einer Vorstellung vom 18. Juli 1794 hauptsächlich geltend, dass das ihr ertheilte Privilegium vom Jahre 1553 datire, also weit älter sei als die Gerechtsame der Dyhernfurther Officin, auch besitze sie vermöge des angezogenen Privilegs das Recht, alle Bücher ohne Ausnahme zu drucken. Auf diesen Einwand kommt die Breslauer Druckerei auch in ihren späteren Eingaben immer wieder zurück. Daneben wird noch angeführt, dass durch das beabsichtigte Unternehmen der Inhaber der Dyhernfurther Druckerei in keiner Weise geschädigt werde, da er eine derartige Schrift „nach seiner oftmaligen Aeusserung als eifriger Orthodox nie drucken wird, indem er es für Neuerungssucht und religionswidrig erklärt.“ Ueberdies habe er sich ja trotz seines Privilegs auf den alleinigen Verkauf jüdischer Bücher gefallen lassen müssen, dass alle Schriften, welche „zu Beförderung der Aufklärung unter der jüdischen Nation“ in Berlin gedruckt worden, nach Breslau geschickt und hier verkauft wurden. Es könne ihm daher am Ende völlig gleichgiltig sein, ob derartige Schriften zu Breslau oder Berlin gedruckt würden.

Dieser Auffassung gemäss liess sich denn auch die Grass'sche Officin in ihrem Vorhaben nicht beirren und druckte die Monatschrift in den Jahren 1794 bis 1797*), wenn auch hierin bisweilen durch die Inhibirung seitens der Kammer gestört¹⁾. Schliesslich gelangte letztere zu der Ansicht, dass der Grass'schen Officin im Verwaltungswege der Abdruck ihrer Monatsschrift nicht verwehrt werden könne, „weil es hier auf Inhibition der gegenseitigen Rechte . . . ankommt;“ ev. werden die Gebr. May auf den Rechtsweg verwiesen²⁾. Ja, die Grass'sche Anstalt schritt unter anderm auch zum Druck einer hebräischen Grammatik³⁾, als deren Verfasser „Loebel Wolf von Krakau, welcher hier

*) So einfach war der Verlauf doch nicht. Vgl. Steinschneider C. B. 3713, und bes. Roest, Catal. d. Rosenth. Bibl., Anh., S. 176. Uebrigens fungirte Aharon Wolfsohn bis 1807 in Breslau. Vgl. Freudenthal in der MS., Jahrg. 37, S. 420.

¹⁾ Wie z. B. aus dem Schreiben der K. an die Firma May v. 13. Sept. 1794 hervorgeht. (Bresl. Staats-A.: PA II 47a vol. 6.)

²⁾ Schreiben ders. an dieselbe v. 24. Oct. 1797. l. c.

³⁾ Fürst: Bibl. jud. I, p. 105. Es ist תלמוד לשון עברי v. Jeh. Loeb Bensew gemeint.

auf einige Jahre seinen jüdischen Studiis obliegt,“ bezeichnet wird.

Inzwischen war Michel Loebel May am 5. Januar 1795 aus dem Leben geschieden¹⁾, und die Dyhernfurther Druckerei sowohl als die mit derselben verbundene Breslauer Buchhandlung waren auf seine Wittve und seine Söhne übergegangen. Letztere, die „Gebrüder Mey,“ führten nun in einer vom 17. Dec. 1795 datirten Eingabe mit Beziehung auf die seitens der Breslauer Kammer unterm 30. Mai 1794 ergangene Resolution wegen des Drucks der erwähnten Sprachlehre Beschwerde und hoben besonders hervor, dass der ihnen verursachte Schaden um so grösser sei, „als unsere Druckerei zu Dyhernfurth von jeher ein gleiches Werk unter dem Titel Zorea thera (?)²⁾ druckt und führt“.

Mit dieser Klage drangen sie jedoch nicht durch, indem der Bescheid der Kammer vom 29. März 1796, gestützt auf das von ihr in dieser Sache eingeholte Gutachten „des Herrn Ecclesiastes Scholtz zu St. Elisabeth“ dahin lautete, dass, da das Privilegium der Dyhernfurther Officin auf jüdische Bücher allein beschränkt ist, so könne der Grassischen Officin der Druck der gegenwärtigen Schrift, welche blos „eine hebräische Grammatik ist, die . . . nicht für die jüdische Nation ausschliessend brauchbar sei, . . . nicht untersagt werden.“ Uebrigens stehe es ihnen frei, in dieser Angelegenheit den Rechtsweg zu beschreiten³⁾. Eine derartige Unterscheidung

1) Dieser, in den Schles. Provinzialblätt. v. J. 1801 Bd. 34 p. 326 enthaltenen Angabe darf wohl Glauben beigemessen werden, da dieselbe von einem Zeitgenossen herrührt und durch das Schreiben der Bresl. Kriegs- u. Dom.-Kammer v. 2. Aug. 1795, insofern bestätigt wird, als hier des Michel L. May, als eines bereits „Verstorbenen“ Erwähnung geschieht. In demselben wird, was beiläufig bemerkt sein mag, der Bresl. Magistrat von der Uebertragung der Stammnummer 147 des M. L. May „auf dessen Sohn Joseph Michel May“ in Kenntniss gesetzt. (Br. Stadt-A. Magistr.-Act. 16, 5 Bd. 6). Hiernach beruhen die diesem Ergebnisse entgegenstehende Annahmen bei Ersch und Gruber l. c. p. 88 und in Berliner's Magazin f. d. Wiss. d. Judenth. VI p. 88, mindestens so weit das Todes-Jahr des Michel L. May in Frage kommt, auf einem Irrthum. Das richtige Todesjahr hat bereits Brann in seinem oben citirten Jahrb. angegeben, jedoch ohne Begründung; als Sterbetag findet sich hier der 4. Jan. verzeichnet, vielleicht ein Druckfehler? [Nach dem Totenregister der Beerdigungsgesellschaft, zu deren Vorstehern er gehörte, starb er den 13. Tebet 555 = 4. Januar 1795. Es bleibt also dabei. Der 4. Mai 1795 (Landrabb. in Schlesien, S. 5) ist ein Druckfehler.]

²⁾ Es ist natürlich הריבה צויר d. Sal. Hanau gemeint. Brann.

³⁾ Bresl. Staats-A. c. 1.

zwischen jüdischen und hebräischen Werken muss doch wohl als etwas gekünstelt betrachtet werden.

Durch diese der Grass'schen, oder genauer jetzt der Grass-Barth'schen Druckerei so günstige Auslegung ihrer Gerechtsame wurde sie natürlich noch mehr ermuthigt, mit dem Druck hebräischer Bücher fortzufahren. So übernahm dieselbe den Druck eines Gebetbuches, genauer eines Machsors, welches der an der israelitischen Wilhelms-Schule zu Breslau angestellte Lehrer Philipp Ciphry¹⁾ herauszugeben beabsichtigte. Vorher hatte der Letztere das Buch den Gebrüdern May zum Druck und Verlag angeboten; sein Antrag war von ihnen jedoch abgelehnt worden. Nichtsdestoweniger glaubten sie sich in ihren Privilegien schwer verletzt und in ihren berechtigten Interessen in so hohem Grade geschädigt, dass sie ihr bisheriges langes Stillschweigen den mancherlei ihnen zugefügten Beeinträchtigungen gegenüber nicht weiter beobachten zu dürfen meinten. Das in Rede stehende Gebetbuch sei nämlich, so führten sie in einer vom 11. März 1805 datirten Beschwerdeschrift an die Breslauer Kammer aus, „ganz nach dem Exemplar, wie wir solches aufgelegt haben, nachgedruckt worden,“ und bilde einen ihrer „vorzüglichsten Debits“. Ferner habe Ciphry zum Verschleissen seines Buches keine Berechtigung, da ihnen allein in der Stadt Breslau der Handel mit jüdischen Büchern „ausschlüssungsweise“ zustehe.

Auf Grund der hierauf von der Kammer unter dem 8. April 1805 erlassenen Verfügung erfolgte die vorläufige Beschlagnahme von 1400 Exemplaren des Ciphryschen Werkes.

Hiergegen machte die Grass-Barth'sche Druckerei in einer Vorstellung vom 15. Mai 1805 geltend, das Ciphry'sche Gebetbuch sei durchaus nicht als ein Nachdruck anzusehen, dasselbe, schon 300 Jahre alt, sei bereits an den verschiedensten Orten gedruckt worden; die May'sche Officin habe darauf ja auch kein besonderes Verlagsrecht erworben. Ueberdies sei das Ciphry'sche Buch nicht ganz gleichlautend mit dem May'schen, sondern von dem Herausgeber „mit neuen Erläuterungen“ versehen worden²⁾. Das Recht „ebräisch zu drucken“, sei übrigens seitens der Gebrüder May dadurch anerkannt worden, dass sie an den Besitzer der Grass-Barth'schen Druckerei die Anfrage richteten, ob er nicht die erwähnte Befugniss „gegen

¹⁾ Einige biograph. Mittheilungen über ihn bei Max Freudenthal in der Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judent., N. F., I., p. 336.

²⁾ Diese Ausführungen finden sich auch in der v. 13. Mai 1805 datirten Eingabe des Ciphry; Br. Staats-A. I. c.

einen jährl. Canon abtreten wolle“. Was den von der Gegenpartei für sich in Anspruch genommenen, ausschliesslichen Handel mit jüdischen Büchern am Breslauer Platze betreffe, so sei das „etwas ganz Absurdes“, indem die „Geistesproducte“ eines Gelehrten, welcher dieselben in einer dazu wohl berechtigten Officin habe drucken lassen und sie selbst verlege, „nie einem Privilegio unterliegen können“. Weit eher hätten die Gebr. May ihre Befugnisse überschritten, da die Dyhernfurther Druckerei in ihrem Privileg auf 5 Pressen eingeschränkt sei, „gegenwärtig aber 8 Pressen beschäftigt“.

Auf den letzteren Vorwurf erklärte Joseph Michel May als legitimirter ständiger Vertreter der Firma May nach dem im Auftrage des Breslauer Magistrats mit den Parteien am 5. Juli 1805 aufgenommenen Protokoll, die angeführte Thatsache sei allerdings richtig, jedoch habe der Minister Graf v. Hoym hiervon Kenntniss. Ihr Anerbieten des Abkaufens der Grass-Barth'schen Privilegien bezüglich des Drucks hebräischer Werke sei nur mit dem Vorbehalte geschehen, dass die Concurrentin „ihre Gerechtsame darauf zuvor ausgeführt hätte“.

Diesen unerquicklichen Streitigkeiten machte der zwischen den beiden hadernden Parteien am 22. Juli 1805 geschlossene Vergleich ein Ende. Hiernach verpflichtete sich Barth, in der Folge kein jüdisches Werk aufzulegen, welches bereits im May'schen Verlage erschienen sei, wogegen die Firma May sich verbindlich machte, der Grass-Barth'schen Druckerei, so oft dieselbe hebräischer oder jüdischer Formen benöthigt sein sollte, solche käuflich zu überlassen. Ferner sollten die mit Beschlag gelegten Exemplare des Ciphry'schen Buches¹⁾ sofort freigegeben und dem Autor der Verschleiss desselben gestattet, ja ihm hierzu seitens der Firma May die möglichste Beihilfe geleistet werden.

Diesem Abkommen gemäss erfolgte denn auch Anfangs August 1805 die behördliche Aufhebung des bisher auf das Ciphry'sche Werk gelegten Arrestes.

(Schluss folgt.)

¹⁾ Der hebr. Titel (קרוי מרד) ist von Brann in seinem Jahrb. 1. c. angegeben.

Ciphry scheint nicht ganz vermögenslos gewesen zu sein, da er nach der Raths-Signatur v. 13. Dec. 1799 eine auf einem Bresl. Grundstück haftende Hypothek im Betrage v. 500 Rthln. erwarb (Sign-B. f. 508—9).